

## Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

### Entwurf eines Gesetzes über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer (Ergänzungsabgabengesetz — ErgAbG)

#### A. Problem

Aufbringung von Mitteln zur Finanzierung zusätzlicher beschäftigungswirksamer Maßnahmen.

#### B. Lösung

- Erhebung einer auf die Jahre 1983 bis 1985 befristeten Ergänzungsabgabe in Höhe von 5 v. H. der Lohn- und Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer bei Einkommensteuerepflichtigen, deren zu versteuerndes Einkommen 50 000 DM bei Alleinstehenden und 100 000 DM bei Verheirateten übersteigt sowie bei Körperschaften.
- Minderung der Ergänzungsabgabe zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die betriebliche Investitionstätigkeit durch Berücksichtigung tatsächlich vorgenommener Investitionen.

#### C. Alternativen

keine

#### D. Steuereinnahmen

ca. 2,7 Mrd. DM beim Bund (Entstehungsjahr)

## Entwurf eines Gesetzes über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer (Ergänzungsabgabengesetz — ErgAbG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Ergänzungsabgabengesetz

##### § 1

#### Erhebung einer Ergänzungsabgabe

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer wird eine Ergänzungsabgabe erhoben.

##### § 2

#### Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind.

##### § 3

#### Bemessungsgrundlage

Die Ergänzungsabgabe bemißt sich,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmen ist:  
nach der für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Einkommensteuer. Sind in den Einkünften solche aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes enthalten, für die nach § 21 Abs. 1 Satz 3 des Berlinförderungsgesetzes die Ermäßigung der Einkommensteuer durch die für den Veranlagungszeitraum gezahlten Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Berlinförderungsgesetzes abgegolten ist, so ist für die Bemessung der Ergänzungsabgabe auch die auf diese Einkünfte entfallende Einkommensteuer um 30 vom Hundert zu ermäßigen;
2. soweit eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:  
nach der für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Körperschaftsteuer, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes für das zu versteuernde Einkommen ergibt;
3. soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist:

nach der Lohnsteuer, die zu erheben ist. Bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes beziehen und bei denen im übrigen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes vorliegen, ist die um 30 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer maßgebend;

4. soweit ein Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist:  
nach der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer;
5. soweit ein Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen ist:  
nach dem einzubehaltenden Steuerabzugsbetrag.

##### § 4

#### Tarifvorschriften

(1) Die Ergänzungsabgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Ergänzungsabgabe zur veranlagten Einkommensteuer ist im Fall unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nur zu erheben, wenn das zu versteuernde Einkommen

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, mehr als 100 007 Deutsche Mark,
2. bei Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen, mehr als 50 003 Deutsche Mark

beträgt. Das zu versteuernde Einkommen ist um die Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Einkommensteuer zu befreien, aber bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes zu berücksichtigen sind, zu berichtigen.

(3) Der bei der Berechnung der Ergänzungsabgabe anzuwendende Hundertsatz darf im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 nicht höher sein als 0,5 Tausendstel des 100 007 Deutsche Mark, im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 als 1 Tausendstel des 50 003 Deutsche Mark übersteigenden Teils des unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 2 berichtigten zu versteuernden Einkommens. Dabei ist dieser Betrag

1. im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 auf den Eingangsbeitrag der betreffenden Tabellenstufe der in § 32 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes und
  2. im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 auf den Eingangsbeitrag der betreffenden Tabellenstufe der in § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes
- bezeichneten Einkommensteuertabelle abzurunden.

(4) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer nur zu erheben, wenn

1. im Fall der Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn der Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums den Betrag erreicht, der unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38 a Abs. 1 und des § 38 c des Einkommensteuergesetzes dem in Absatz 2 Satz 1 genannten, auf den Lohnzahlungszeitraum entfallenden Teil des zu versteuernden Einkommens entspricht;
2. im Fall der Einbehaltung der Lohnsteuer von sonstigen Bezügen der nach § 39 b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes maßgebende Jahresarbeitslohn zuzüglich des sonstigen Bezugs den Betrag erreicht, der unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38 a Abs. 1 und des § 38 c des Einkommensteuergesetzes dem in Absatz 2 Satz 1 genannten zu versteuernden Einkommen entspricht.

Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Ergänzungsabgabe vermindert sich bei Steuerpflichtigen mit Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes um 2 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die

1. in dem Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, das im Veranlagungszeitraum endet; bei Steuerpflichtigen mit Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes tritt insoweit an die Stelle des Wirtschaftsjahrs das Kalenderjahr,
2. nicht zu den nicht entgeltlich erworbenen immateriellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Sinne des § 5 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und
3. im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Bei Personengesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter auf die Mitunternehmer im Verhältnis der Gewinnanteile der Mitunternehmer einschließlich der Vergütungen zum Gewinn der Gesellschaft aufzuteilen; die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter und der Anteil, der nach dem ersten Halbsatz auf den einzelnen Mitunternehmer entfällt, sind gesondert festzustellen (§ 179 der Abgabenordnung).

## § 5

### Abgeltung

Ist die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die einem Steuerabzug im Sinne des § 3 Nr. 3 bis 5 unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder bleiben solche Einkünfte

bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht, so gilt dies für die Ergänzungsabgabe entsprechend.

## § 6

### Verfahren

(1) Auf die Festsetzung und Erhebung der Ergänzungsabgabe finden die für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Führt der Arbeitgeber einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durch, hat er für den nach § 42 b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelten Jahresarbeitslohn die Ergänzungsabgabe nach der Jahrestabelle (§ 9) zu ermitteln. § 42 b Abs. 2 Sätze 5 und 6, Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Übersteigt die nach Satz 1 ermittelte Ergänzungsabgabe die Ergänzungsabgabe, die von dem zugrunde gelegten Jahresarbeitslohn insgesamt erhoben worden ist, ist sie bis zur Höhe der zu erstattenden Lohnsteuer einzubehalten.

## § 7

### Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sind gleichzeitig mit den Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu entrichten. § 37 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes ist für die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe nicht entsprechend anzuwenden.

(2) Solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Anforderung nach Maßgabe von § 4 Abs. 1, 2 und 5 zu entrichten. § 240 Abs. 1 Satz 3 AO ist insoweit nicht anzuwenden; § 254 Abs. 2 AO gilt insoweit sinngemäß. Satz 1 gilt nicht bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, wenn die für den laufenden Veranlagungszeitraum insgesamt zu entrichtenden Vorauszahlungen auf Einkommensteuer im Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 1 35 020 Deutsche Mark, im Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 2 17 510 Deutsche Mark nicht übersteigen.

## § 8

### Rechtsbehelf; Änderung der Bemessungsgrundlage

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Ergänzungsabgabe kann nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Ergänzungsabgabe angegriffen werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Höhe des zu versteuernden Einkommens und des nach § 4 Abs. 4 maßgebenden Betrags.

(2) Wird die Bemessungsgrundlage geändert, so ändert sich die Ergänzungsabgabe entsprechend.

## § 9

**Tabellen**

Der Bundesminister der Finanzen hat zur Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer aus den Lohnsteuertabellen abgeleitete Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen; dabei sind die gleichen Abrundungen vorzunehmen wie bei der Aufstellung der Lohnsteuertabellen.

## § 10

**Doppelbesteuerungsabkommen**

Werden auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhobene Steuern vom Einkommen ermäßigt, so ist diese Ermäßigung zuerst auf die Ergänzungsabgabe zu beziehen.

## § 11

**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz ist für die Kalenderjahre 1983 bis 1985 anzuwenden.

(2) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist das Gesetz

a) erstmals anzuwenden bei laufendem Arbeitslohn auf den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungs-

zeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1982 endet, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1982 zufließen,

b) letztmals anzuwenden bei laufendem Arbeitslohn auf den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der vor dem 1. Januar 1986 endet, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1986 zufließen.

(3) Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag und nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes ist das Gesetz auf Kapitalerträge und auf Vergütungen im Sinne des § 50 a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1982 und vor dem 1. Januar 1986 zufließen.

## Artikel 2

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 3

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Oktober 1982

**Wehner und Fraktion**

**Begründung****A. Allgemeiner Teil**

1. Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung und insbesondere angesichts der Zunahme der Arbeitslosigkeit sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um Wachstum und Beschäftigung zu fördern. Dabei bedarf es eines breiten Spektrums von Maßnahmen im Rahmen einer mittelfristig angelegten Strategie, bei der eine Umschichtung von Mitteln aus konsumtiven Verwendungen in beschäftigungsfördernde Investitionen anzustreben ist. Auch die öffentlichen Investitionen sowie andere öffentliche Maßnahmen, die einen Beitrag zum Strukturwandel, Wachstum und zur Beschäftigung leisten können, müssen verstärkt werden.

Hierzu reichen die dem Bund zur Verfügung stehenden Einnahmen nicht aus. Zur Finanzierung zusätzlicher beschäftigungsfördernder Maßnahmen ist es deshalb erforderlich, eine befristete Ergänzungsabgabe auf die Lohn- und Einkommensteuer für Bezieher höherer Einkommen sowie auf die Körperschaftsteuer zu erheben. Unter dem Aspekt der sozialen Ausgewogenheit der Sparmaßnahmen ist die Ergänzungsabgabe ein geeignetes Instrument, um höhere Einkommenschichten an den zusätzlichen Anstrengungen und Belastungen zu beteiligen, die zur Überwindung der Wachstumsschwäche erforderlich sind.

Um nachteilige Auswirkungen auf die beschäftigungspolitisch erwünschte Investitionstätigkeit zu vermeiden, soll die Ergänzungsabgabe bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften in Abhängigkeit vom Umfang ihrer Investitionstätigkeit gemindert werden.

2. Die vorgesehene Ergänzungsabgabe ist auf drei Jahre — 1983 bis 1985 — befristet und soll 5 v. H. der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer betragen. Von ihr werden neben den Körperschaften grundsätzlich nur Steuerpflichtige betroffen, deren zu versteuerndes Einkommen 50 000 DM bei Alleinstehenden und getrennt veranlagten Verheirateten bzw. 100 000 DM bei zusammen veranlagten Verheirateten übersteigt. Um zu vermeiden, daß oberhalb der Einkommensgrenze sofort der volle Satz der Ergänzungsabgabe erhoben wird, ist eine Übergangsregelung vorgesehen.

Die Ergänzungsabgabe wird um 2 v. H. der Anschaffungs- und Herstellungskosten von bestimmten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gemindert, die in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum angeschafft oder hergestellt werden.

3. Die vorgesehene Ergänzungsabgabe führt zu Steuermehreinnahmen beim Bund von jährlich

ca. 4,05 Mrd. DM, die durch unternehmerische Investitionstätigkeit auf ca. 2,7 Mrd. DM gemindert werden können (Entstehungsjahr). Danach ergeben sich für die Rechnungsjahre 1983 bis 1986 folgende Mehreinnahmen:

Rechnungsjahr 1983 =	2 350 Mio. DM
Rechnungsjahr 1984 =	2 990 Mio. DM
Rechnungsjahr 1985 =	3 300 Mio. DM
Rechnungsjahr 1986 =	510 Mio. DM
insgesamt	9 150 Mio. DM.

**B. Im einzelnen****Zu Artikel 1****1. Zu § 1**

Die Ergänzungsabgabe ist eine selbständige, gesondert von der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zu erhebende Steuer (Artikel 106 Abs. 1 Nr. 6 GG). Sie knüpft nur aus technischen Gründen an die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer an. Die Verwaltung der Ergänzungsabgabe obliegt nach Artikel 108 Abs. 2 Satz 1 GG den Landesfinanzbehörden, die insoweit nach Artikel 108 Abs. 3 Satz 1 GG im Auftrag des Bundes tätig werden.

**2. Zu § 2**

Der Kreis der Abgabepflichtigen umfaßt alle unbeschränkt und beschränkt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerpflichtigen. Damit ist die subjektive Steuerpflicht bei der Ergänzungsabgabe die gleiche wie bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer. Diese Gleichbehandlung rechtfertigt sich aus dem Wesen der Ergänzungsabgabe.

**3. Zu § 3**

Die Vorschrift bestimmt die Bemessungsgrundlage der Ergänzungsabgabe.

*a) Zu Nummer 1*

Nach Satz 1 bildet die für den Veranlagungszeitraum festgesetzte Einkommensteuer die Bemessungsgrundlage für die zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Satz 2 übernimmt die auch im Ergänzungsabgabegesetz vom 21. Dezember 1967 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1971 vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1856) enthaltene Sonderregelung zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage, wenn in den Einkünften solche aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a BerlinFG enthalten sind.

*b) Zu Nummer 2*

Nummer 2 regelt die Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer. Die Ergänzungsabgabe bemißt sich bei Körperschaften nach der für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Körperschaftsteuer, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes ergibt. Bei Körperschaften, die in das Anrechnungsverfahren einbezogen sind (das sind Körperschaften, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören), ist dies der Betrag, der für das zu versteuernde Einkommen ohne Berücksichtigung der Minderung oder Erhöhung im Falle von Gewinnausschüttungen zu ermitteln ist. Bei den anderen Körperschaften entspricht die Bemessungsgrundlage dem festgesetzten Steuerbetrag.

Die Ergänzungsabgabe stellt eine bei der Einkommensermittlung nicht abziehbare Ausgabe dar. Sie gehört bei den in das Anrechnungsverfahren einbezogenen Körperschaften nicht zur Tarifbelastung im Sinne des § 27 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes. Dadurch wird eine sonst erforderliche weitere Komplizierung der nach dem Körperschaftsteuergesetz durchzuführenden Gliederung des für Gewinnausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals vermieden. Diese Behandlung führt bei Gewinnausschüttungen zwar zu einer Doppelbelastung mit Ergänzungsabgabe bei den Körperschaften und ihren Anteilseignern. Durch die vorgesehene Kürzung der Ergänzungsabgabe bei betrieblichen Investitionen kann die Doppelbelastung im Einzelfall jedoch weitgehend vermieden werden.

*c) Zu Nummern 3 bis 5*

In den Fällen, in denen die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer durch einen Steuerabzug erhoben wird, fehlt es bei der Einkommensteuer an einer festgesetzten Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer an einer ohne die Änderungen nach § 27 KStG festgesetzten Körperschaftsteuer. Deshalb müssen für diese Fälle die Bemessungsgrundlagen anderweitig bestimmt werden. Das geschieht durch die Vorschriften des § 3 Nr. 3 bis 5. Danach ist Bemessungsgrundlage für die einzubehaltende Ergänzungsabgabe bei Arbeitnehmern grundsätzlich die Lohnsteuer, die zu erheben ist (§ 3 Nr. 3 Satz 1). Hinsichtlich der Arbeitnehmer, die Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a BerlinFG beziehen, wird die im Ergänzungsabgabegesetz in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1971 enthaltene Sonderregelung übernommen (§ 3 Nr. 3 Satz 2).

Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (§ 3 Nr. 4) wird die Ergänzungsabgabe nach der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a EStG nach dem einzubehaltenden Steuerabzugsbetrag (§ 3 Nr. 5) bemessen.

**4. Zu § 4**

Die Vorschrift regelt den für die Ergänzungsabgabe maßgebenden Tarif.

*a) Zu Absatz 1*

Als Steuersatz werden grundsätzlich 5 v. H. der Bemessungsgrundlage vorgeschrieben.

*b) Zu Absatz 2*

Satz 1 bestimmt für veranlagte unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, daß bei ihnen eine Ergänzungsabgabe nur zu erheben ist, wenn das zu versteuernde Einkommen 50 003 DM und im Falle der Anwendung des Splittingverfahrens 100 007 DM übersteigt. In dem zu versteuernden Einkommen sind ausländische Einkünfte nicht enthalten, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Einkommensteuer befreit sind. Diese erhöhen aber die steuerliche Leistungsfähigkeit und werden deshalb in der Regel bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes berücksichtigt. Ist letzteres der Fall, so ist das zu versteuernde Einkommen um die betreffenden Auslandseinkünfte nach Absatz 2 Satz 2 zu berichtigen.

*c) Zu Absatz 3*

Die Vorschrift vermeidet Härten, die entstünden, wenn die Ergänzungsabgabe bei Überschreiten der Grenzen von 50 003 DM bzw. 100 007 DM sofort in voller Höhe erhoben werden würde. Ihrer Ausgestaltung nach entspricht sie der in dem früheren Ergänzungsabgabegesetz enthaltenen Milderungsregelung. Der Übergangsbereich beträgt 5 000 Deutsche Mark bei nach der Einkommensteuer-Grundtabelle und 10 000 Deutsche Mark bei nach der Einkommensteuer-Splittingtabelle Besteuernden.

*d) Zu Absatz 4*

Für Zwecke der Einbehaltung der Ergänzungsabgabe vom Arbeitslohn sieht § 4 Abs. 4 die Umrechnung der Grenzbeträge des Absatzes 2 auf die diesen Beträgen entsprechenden Arbeitslohnbeträge vor. Darüber hinaus erfordert die unterschiedliche Ermittlung der Lohnsteuer für laufenden Arbeitslohn und für sonstige Bezüge nach § 39 b des Einkommensteuergesetzes eine entsprechende Ausgestaltung der Vorschriften zur Erhebung der Ergänzungsabgabe. In den Lohnzahlungszeiträumen, in denen der maßgebende Grenzbetrag nicht erreicht wird, ist Ergänzungsabgabe vom laufenden Arbeitslohn nicht einzubehalten. Dies kann bei schwankendem Arbeitslohn (zeitweise unter und zeitweise über dem Grenzbetrag) auf das Jahr gesehen zu einer zu niedrigen Einbehaltung von Ergänzungsabgabe führen. Die zutreffende Erhebung der Ergänzungsabgabe bleibt in diesen Fällen dem ohnehin durchzuführenden Veranlagungsverfahren vorbehalten. Lediglich in den Fällen, in denen der Arbeitgeber einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführt, kann bereits im Lohnsteuerverfahren zu wenig einbehaltene Ergänzungsabgabe nacherhoben werden (vgl. § 6 Abs. 2).

*e) Zu Absatz 5*

Steuerpflichtige, die betriebliche Investitionen vornehmen, werden dadurch von der Ergänzungsabgabe entlastet, daß sich diese um 2 v. H. der Anschaf-

fungs- oder Herstellungskosten bestimmter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mindert. Dabei ist von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter auszugehen, die in dem im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind; damit ist im gewerblichen Bereich sichergestellt, daß die Investitionen des Wirtschaftsjahrs oder der Wirtschaftsjahre berücksichtigt werden, deren Gewinn auch die Bemessungsgrundlage für die Ergänzungsabgabe beeinflusst. Im Bereich der Einkünfte aus selbständiger Arbeit ergibt sich diese Übereinstimmung dadurch, daß der Gewinn stets nach dem Kalenderjahr ermittelt wird. Auch bei Land- und Forstwirten wird an die Investitionen des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs angeknüpft, um eine zeitanteilige Aufteilung der Investitionen zu vermeiden. Teilerstellungskosten und Anzahlungen auf Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern, die erst später geliefert oder fertiggestellt werden, sind nicht zu berücksichtigen; andererseits sind entsprechende Kosten, die früher für im Wirtschaftsjahr gelieferte oder fertiggestellte Wirtschaftsgüter aufgewendet worden sind, nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzuziehen.

Nicht in die Bemessungsgrundlage für die Minderung einbezogen werden nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, insbesondere Grund und Boden, sowie nicht entgeltlich erworbene immaterielle Anlagegüter i. S. des § 5 Abs. 2 EStG und geringwertige Wirtschaftsgüter i. S. des § 6 Abs. 2 EStG; diese Gruppen von Wirtschaftsgütern sind auch bei anderen steuerlichen Regelungen, z. B. bei der Investitionszulage und bei Abschreibungsvergünstigungen ausgeschlossen. Außerdem werden die Wirtschaftsgüter aus der Bemessungsgrundlage für die Minderung ausgenommen, die im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung zu mehr als 10 v. H. zu außerbetrieblichen Zwecken genutzt werden, da nur betriebliche Investitionen zu einer Minderung der Ergänzungsabgabe führen sollen und eine anteilige Einbeziehung teilweise auch privat genutzter Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens erhebliche Verwaltungserschwernisse mit sich bringen würde. Satz 2 berücksichtigt die Besonderheiten bei Personengesellschaften.

Der Minderungssatz von 2 v. H. des Investitionsvolumens soll bewirken, daß investierende Unternehmen die Belastung mit der Ergänzungsabgabe bei entsprechender Investitionstätigkeit verringern oder ausschließen können.

### 5. Zu § 5

Die Vorschrift bestimmt, daß die Ergänzungsabgabe in den Fällen, in denen die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn, beim Steuerabzug vom Kapitalertrag oder beim Steuerabzug auf Grund des § 50 a EStG als abgegolten gilt, ebenfalls abgegolten ist. Entsprechendes gilt, wenn Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer außer Betracht bleiben.

### 6. Zu § 6

Die Vorschrift regelt das bei der Festsetzung und Erhebung der Ergänzungsabgabe anzuwendende Verfahren.

#### a) Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, daß bei der Ergänzungsabgabe die hierfür geltenden einkommen- und körperschaftsteuerrechtlichen Vorschriften entsprechend Anwendung finden. Hierzu gehören auch die zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ergangenen Rechtsverordnungen.

#### b) Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Behandlung der Ergänzungsabgabe im Lohnsteuer-Jahresausgleich, den der Arbeitgeber durchführt. Abweichend von den für den Lohnsteuer-Jahresausgleich geltenden Regelungen ist vorgesehen, daß hierbei auch Nachforderungen an Ergänzungsabgabe, die sich wegen des im laufenden Abzug zu beachtenden Grenzbetrags nach § 4 Abs. 4 bei schwankendem Arbeitslohn ergeben können, so weit realisiert werden können, als die im Einzelfall zu erstattende Lohnsteuer reicht.

### 7. Zu § 7

#### a) Zu Absatz 1

Es wird klargestellt, daß die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe zusammen mit den Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer zu entrichten sind und daß die Mindestgrenzen nach § 37 Abs. 5 EStG nicht gelten.

#### b) Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, daß ohne besonderen Bescheid Vorauszahlungen nur dann zu entrichten sind, wenn die Übergangsregelung des § 4 Abs. 3 nicht mehr Platz greift. Damit wird dem Steuerpflichtigen die Berechnung der Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe unter Beachtung der Übergangsregelung erspart. Im Bereich der Übergangsregelung sind somit Vorauszahlungen nur zu leisten, wenn sie durch besonderen Bescheid festgesetzt sind. Bei Entrichtung der Vorauszahlungen ohne besonderen Bescheid kann der Steuerpflichtige die Minderung der Ergänzungsabgabe nach § 4 Abs. 5 bei entsprechenden Investitionen berücksichtigen.

### 8. Zu § 8

Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bilden die Bemessungsgrundlage für die Ergänzungsabgabe. Durch Absatz 1 Satz 1 wird ausgeschlossen, daß die festgesetzte Einkommensteuer bzw. die ohne Änderung nach § 27 KStG festgesetzte Körperschaftsteuer in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen die Ergänzungsabgabe nochmals angefochten werden kann. Eine entsprechende Regelung hinsichtlich des für die Grenzen von 50 003 DM bzw.

100 007 DM maßgebenden zu versteuernden Einkommens und des nach § 4 Abs. 4 im Lohnsteuerverfahren maßgebenden Betrages enthält Absatz 1 Satz 2.

In Absatz 2 wird klargestellt, daß im Hinblick auf die Anknüpfung der Ergänzungsabgabe an die in § 3 bezeichnete Bemessungsgrundlage eine Änderung der Bemessungsgrundlage zugleich eine Änderung der Ergänzungsabgabe bewirkt.

#### 9. Zu § 9

Um dem Arbeitgeber die Einbehaltung der Ergänzungsabgabe vom Arbeitslohn zu erleichtern, hat der Bundesminister der Finanzen Tabellen nach Art der Lohnsteuertabellen aufzustellen, aus denen die Ergänzungsabgabe abgelesen werden kann.

#### 10. Zu § 10

In Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist oft vorgesehen, daß Steuern vom Einkom-

men, z. B. eine im Wege des Quellenabzugs erhobene Kapitalertragsteuer, ermäßigt werden. § 10 ordnet an, daß sich diese Ermäßigung zunächst auf die Ergänzungsabgabe auswirken soll. Hierdurch wird vermieden, daß das den Ländern und Gemeinden zufließende Steueraufkommen durch die Einführung der Ergänzungsabgabe in diesen Fällen geschmälert wird.

#### 11. Zu § 11

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des Ergänzungsabgabegesetzes.

#### 12. Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### 13. Zu Artikel 3

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensregelung.